

Neben redaktionellen Änderungen wurden folgende Punkte neu gefasst:

Informationen über die TOP Vermögensverwaltung AG

1.2 Zeitpunkt der Ordererteilung, -weiterleitung und -Ausführung bei Fondsanteilen

Fondsorders sind während der üblichen Geschäftszeiten des Institutes unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, grundsätzlich innerhalb von 120 Minuten, beginnend ab dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Order, zur Ausführung weiterzuleiten. Eine taggleiche Weiterleitung an die ausführende Stelle kann und wird dann erfolgen, wenn die Fondsorder spätestens 120 Minuten vor Schluss der üblichen Geschäftszeit des Institutes vollständig übermittelt worden ist. Eine taggleiche Ausführung der Order durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dann erwartet werden, wenn die Order mindestens 135 Minuten vor dem Annahmeschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Institut übermittelt worden ist. Soweit die Order zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, ist die taggleiche Weiterleitung zur Ausführung zulässig.

2. Anlageberatung

Das Institut erbringt die Anlageberatung gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden (provisionsbasierte Anlageberatung). Eine Änderung der Vergütung kann ausschließlich aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Ein Anspruch auf Durchführung einer unentgeltlichen Anlageberatung wird nicht gewährt. Der Kunde nimmt billigend zur Kenntnis, dass das Institut Anlageberatungsleistungen ausschließlich in Bezug auf ein Portfolio von Finanzinstrumenten mit einem aktuellen Marktwert von mindestens EUR 500.000 erbringt. Beratungsleistungen in Bezug auf einzelne Finanzdienstleistungen bietet das Institut nicht an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nr. 4 Haftung des Instituts - Mitverschulden des Kunden

(3) Zeitpunkt der Ordererteilung, -weiterleitung und -Ausführung bei Fondsanteilen

Fondsorders sind während der üblichen Geschäftszeiten des Institutes unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, grundsätzlich innerhalb von 120 Minuten, beginnend ab dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Order, zur Ausführung weiterzuleiten. Eine taggleiche Weiterleitung an die ausführende Stelle kann und wird dann erfolgen, wenn die Fondsorder spätestens 120 Minuten vor Schluss der üblichen Geschäftszeit des Institutes vollständig übermittelt worden ist. Eine taggleiche Ausführung der Order durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dann erwartet werden, wenn die Order mindestens 135 Minuten vor dem Annahmeschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Institut übermittelt worden ist. Soweit die Order zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, ist die taggleiche Weiterleitung zur Ausführung zulässig.

(4) Abrechnung der ausgeführten Order durch ausführende Stelle

Der Kunde des Instituts nimmt billigend zur Kenntnis, dass bei einer oder mehrerer Fondsorder die Abrechnungsmodalitäten für das Ausführungsgeschäft je Kapitalverwaltungsgesellschaft (ausführende Stelle) unterschiedlich ausgestaltet sind, wobei weder bestimmte Abrechnungsarten vorgeschrieben noch bestimmte Abrechnungsarten ausgeschlossen sind, d.h. es sind z.B. Abrechnungen nach dem Forward-Pricing-Prinzip oder nur einmal wöchentliche Abrechnungen

zulässig. Auf die Art und Weise der Abrechnung und den Zeitpunkt der Rechnungsstellung hat das Institut keinen Einfluss, gleich welcher Art.

Grundsätze der Auftragsdurchführung

Nr. 1 Anwendungsbereich

Zeitpunkt der Ordererteilung, -weiterleitung und -Ausführung bei Fondsanteilen

Fondsorders sind während der üblichen Geschäftszeiten des Institutes unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, grundsätzlich innerhalb von 120 Minuten, beginnend ab dem Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Order, zur Ausführung weiterzuleiten. Eine taggleiche Weiterleitung an die ausführende Stelle kann und wird dann erfolgen, wenn die Fondsorder spätestens 120 Minuten vor Schluss der üblichen Geschäftszeit des Institutes vollständig übermittelt worden ist. Eine taggleiche Ausführung der Order durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dann erwartet werden, wenn die Order mindestens 135 Minuten vor dem Annahmeschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Institut übermittelt worden ist. Soweit die Order zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wird, ist die taggleiche Weiterleitung zur Ausführung zulässig.

Abrechnung der ausgeführten Order durch ausführende Stelle.

Der Kunde des Instituts nimmt billigend zur Kenntnis, dass bei einer oder mehreren Fondsorder die Abrechnungsmodalitäten für das Ausführungsgeschäft je Kapitalverwaltungsgesellschaft (ausführende Stelle) unterschiedlich ausgestaltet sind, wobei weder bestimmte Abrechnungsarten vorgeschrieben noch bestimmte Abrechnungsarten ausgeschlossen sind, d.h. es sind z.B. Abrechnungen nach dem Forward-Pricing-Prinzip oder nur einmal wöchentliche Abrechnungen zulässig. Auf die Art und Weise der Abrechnung und den Zeitpunkt der Rechnungsstellung hat das Institut keinen Einfluss, gleich welcher Art.

Verbot von Leergeschäften

Der Kunde nimmt billigend zur Kenntnis, dass (weitere) Order in Bezug Fondsanteile nur dann zulässig sind, wenn und soweit die (vorherige) Order vollständig durch Lieferung, d. h. Depoteinbuchung, durchgeführt worden ist. Order betreffend Leerkäufe, unabhängig von deren Zeitpunkt und Wirksamkeit sind unzulässig, und das Institut ist zu deren Weiterleitung nicht verpflichtet.

Widerruf und Änderung von Aufträgen bei Fondsorders

Der Widerruf von Aufträgen und/der Weisungen zur Änderung eines erteilten Auftrages bedürfen der Textform und sind nach Ablauf von 120 Minuten ab Ordererteilung unzulässig und im Übrigen nur dann berücksichtigungsfähig, wenn und soweit das Institut die Fondsorder noch nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (ausführende Stelle) weitergeleitet hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den Fall, dass die Anschaffung oder Veräußerung des Fondsanteils über die Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Investmentvermögen erfolgt. Soweit die Anschaffung und/oder Veräußerung eines Fondsanteils über eine Börse erfolgen soll, hat der Kunde dem Institut hierzu eine ausdrückliche Weisung zu erteilen, wobei das Institut zur Weiterleitung eines solchen Auftrags berechtigt, aber nicht verpflichtet ist und im Falle der Nicht-Weiterleitung den Auftrag unverzüglich zurückzuweisen hat.